

Archiv

I

19.6.1970

Der Bebauungsplan Lurup 33 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. September 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 1203) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet Grünflächen und Außengebiete und Wohnbaugebiet aus.

III

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist unbebaut. Im nordwestlichen Teil des Planbereichs befinden sich einige Behelfsheime, im Nordosten Kleingärten. An der Ückerstraße ist ein siebengeschossiges Wohngebäude neu errichtet.

Mit diesem Bebauungsplan sollen Teilbereiche des Bebauungsplans Lurup 1 vom 26. Juni 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) und des Bebauungsplans Lurup 12 vom 6. April 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72) geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde erforderlich, um Art und Maß der Nutzung im Wohngebiet neu festzulegen sowie Flächen für eine zusammenhängende Dauerkleingartenanlage und für einen Kinderspielplatz auszuweisen.

Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage und in Anpassung an den südöstlich vorhandenen Bestand sollen die Flächen nördlich der Ückerstraße einer intensiveren vier- bis zwölfgeschossigen Wohnbebauung

zugeführt werden. Die Überschreitung der im § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) festgelegten Höchstwerte der baulichen Nutzung ist gerechtfertigt, da die Überschreitung durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, daß die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die auf diesen Flächen im festgestellten Bebauungsplan Lurup 1 ausgewiesenen Reihenhäuser ließen sich auf Grund der hohen Erschließungskosten nicht verwirklichen.

Die neu ausgewiesene Wohnbebauung wird durch eine 13,5 m breite Ringstraße erschlossen. Neben den außerhalb des Plangebiets vorgesehenen und vorhandenen Läden ist in den eingeschossigen Bauteilen geschlossener Bauweise der Bau von Läden, die der Versorgung der neuen Wohnsiedlung dienen, zulässig.

Auf einem Teil des Flurstücks 965 sollen ein Kinderspielplatz und ein Bolzplatz angelegt werden.

Am Friedrichshulder Weg sind Dauerkleingärten ausgewiesen, die zum Teil bereits hergerichtet sind. Die Straße Veermoor wird nach Norden bis zum Limosenweg verlängert. Hierdurch wird eine zusätzliche eingeschossige Wohnbebauung beiderseits der Straße ermöglicht.

IV

Das Plangebiet ist etwa 116 100 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 16 600 qm (davon neu etwa 6 500 qm), für Grünflächen etwa 49 700 qm (davon neu etwa 29 000 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke (Straßen - Grünflächen) benötigten Flächen teilweise noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Das Wohnhaus westlich der Straße Veermoor muß beseitigt werden. Weitere Kosten entstehen durch den Bau der Straßen und die Anlage der Grünflächen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.